



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

**BMJ-Z20.361/0002-I 7/2015**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2116  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Dr. Caroline MokrejsBundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Betrifft: Novelle zum Tabakgesetz (mit Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988 und Körperschaftsteuergesetzes 1988)

**Stellungnahme des BMJ**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu § 14 Abs. 4 TabakG:**

Dass der Verstoß gegen eine Obliegenheit eine Verwaltungsübertretung darstellen soll, ist ein Widerspruch in sich. Deshalb sollte statt von einer Obliegenheit von einer Pflicht gesprochen werden.

**Zu § 13 TabakG:**

Das Bundesministerium für Justiz ersucht um Klarstellung, dass von „sonstigen Räumen öffentlicher Orte“ die österreichischen Justizanstalten – bzw. insbesondere deren Hafträume – nicht umfasst sind. Mit den derzeit vorhandenen räumlichen Kapazitäten können Raucher und Nichtraucher nicht flächendeckend getrennt untergebracht werden. Dem aus § 40 Abs. 1 StVG abgeleiteten subjektiv-öffentlichen Recht auf getrennte Unterbringung nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten wird seitens der Strafvollzugsverwaltung bereits so weit als irgend möglich entsprochen.

Nach herrschender Auffassung ist § 40 Abs. 1 StVG lex specialis gegenüber anderen Bestimmungen des Nichtraucherschutzes (*Drexler*, StVG<sup>3</sup> § 40 Rz 1). Ein gesetzliches Diktat einer absolut verpflichtenden getrennten Unterbringung kann mit den derzeit vorhandenen räumlichen Kapazitäten nicht bewerkstelligt werden.

Im Hinblick auf die in § 13c Abs. 1 und Abs. 2 TabakG normierte Obliegenheit und die daraus entspringende Strafbestimmung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 TabakG muss klargestellt werden, dass die Räumlichkeiten (Hafträume) der österreichischen Justizanstalten nicht unter den Terminus der „sonstigen Räume öffentlicher Orte“ fallen. Ansonsten führte jede kapazitätsbedingte gemeinsame Unterbringung von Rauchern und Nichtrauchern zu einer Obliegenheitsverletzung, die mit Geldstrafe von bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 10.000 Euro bedroht wäre.

Wien, 22. April 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt